

Satzung des Marktes Biberbach

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (**Friedhofsgebührensatzung**) für den Friedhof im **Ortsteil Affaltern**.

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.04.2013

Vom 06.12.2006

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Biberbach folgende Satzung:

Erster Teil **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 6)
- d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Die Friedhofsunterhaltsgebühr wird jährlich zum 15.08. fällig.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Nutzungszeit von 25 Jahren:

a) Einzelgräber	1,00 m breit	102,00 €
b) Doppelgräber	2,00 m breit	230,00 €
c) Kindergräber	0,70 m breit	51,00 €

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt Abs. 1 entsprechend. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts des Abs. 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist auf volle Jahre im voraus zu entrichten.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit an für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr unter Abzug eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 25 v.H. des Erstattungsbetrages zurückgezahlt.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Beisetzung

a) bei Familiengräbern	285,00 €
b) bei Kindergräbern	155,00 €
c) bei Urnengräbern	155,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Benutzung 107,00 €

(3) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt

a) bei Erdbestattung	192,00 €
b) bei Urnenbeisetzung	48,00 €

§ 6 Friedhofsunterhaltsgebühr

Für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes erhebt der Markt Biberbach eine Jahresgebühr pro Grab von 20,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Verwaltungsgebühr je Bestattung	15,00 €
(2) Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts	15,00 €

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Friedhofsgebühren des Marktes Biberbach für den gemeindlichen Friedhof im Ortsteil Affaltern vom 06.07.1995 außer Kraft.

Biberbach, den 06.12.2006

(S)

Pfaffenzeller
1. Bürgermeister